

Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. Juli 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.09.2019 erteilt.

Der Erzbischof von Freiburg hat seine Zustimmung am 17. September 2019 erteilt.

Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachterinnen und Gutachter; Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Aufnahme in die Graduiertenschule
- § 7 Ergänzende Qualifikationen
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Begutachtung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Disputation
- § 13 Rigorosum
- § 14 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Gesamtprädikat der Promotion
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation

- § 17 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 18 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 19 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 22 Ombudsverfahren
- § 23 Schutzfristen
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 27 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 28 Doktorandinnen- und Doktorandenkonvent
- § 29 Ehrenpromotion
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

§ 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der an der Theologischen Fakultät vertretenen Fachgebiete. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.
- (2) Promotionen werden in der Regel im Rahmen des Programms der strukturierten Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung der Graduiertenschule Humanities der Universität Freiburg durchgeführt. § 6 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Doctor theologiae, abgekürzt Dr. theol.); Frauen können den Doktorgrad auch in der weiblichen Form führen.
- (4) Die Dauer der Promotion darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag angemessen verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 23 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.
- (5) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Landeshochschulgesetz immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum 30. März 2018 als Doktorandin oder Doktorand an-

genommen worden sind, sind zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Doktorandinnen und Doktoranden, die sich nicht immatrikulieren lassen, sind zur Registrierung verpflichtet.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktorandinnen und Doktoranden der Theologischen Fakultät sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie jenen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Theologischen Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden; die Amtszeit beträgt vier Jahre. Entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Theologischen Fakultät, die nicht hauptamtlich an der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen.
- (3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.
- (5) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für den Fakultätsrat; der Bericht ist von der Dekanin oder dem Dekan der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung zuzuleiten und wird von dieser oder diesem den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Rücknahme und den Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 3 Gutachterinnen und Gutachterinnen; Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Gutachterinnen und Gutachter über eine Dissertation und Prüferinnen und Prüfer in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Theologischen Fakultät sowie von der Fakultät kooptierte oder assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch hauptberuflich an der Theologischen Fakultät wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleitern mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder anderen hauptberuflich dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die im Rahmen von Wettbewerben mit wissenschaftlicher Begutachtung ausgezeichnet wurden, eine befristete Promotionsberechtigung erteilen und sie als Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer in Promotionsverfahren bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.
- (2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß.
- (3) In jedem Promotionsverfahren muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter den Status einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Theologischen Fakultät haben.

§ 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden zwei wissenschaftliche Betreuerinnen oder Betreuer, von denen eine oder einer zur verantwortlichen Betreuerin oder zum verantwortlichen Betreuer bestimmt wird. Verantwortliche Betreuerin oder verantwortlicher Betreuer kann nur sein, wer gemäß § 3 Absatz 1 als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden kann. Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können Personen sein, die gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden können. In jedem Promotionsverfahren ist mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer zu bestellen, die oder der den Status einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Theologischen Fakultät hat. Scheidet eine oder ein als Betreuerin oder Betreuer bestellte Hochschullehrerin oder bestellter Hochschullehrer oder bestellte Privatdozentin oder bestellter Privatdozent aus der Theologischen Fakultät aus, kann sie oder er die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach ihrem oder seinem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.
- (2) Die zukünftigen Betreuerinnen und Betreuer und die zukünftige Doktorandin oder der zukünftige Doktorand schließen unter Verwendung des von der Theologischen Fakultät hierfür zur Verfügung gestellten Formulars eine Promotionsvereinbarung, die folgende Mindestinhalte umfasst:
 1. die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer,
 2. den Arbeitstitel der Dissertation,
 3. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
 4. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
 5. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,

6. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
 7. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.
- (3) Die Promotionsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wirksam.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
1. an einer deutschen Hochschule
 - a) das kanonische Lizentiat gemäß Artikel 46 der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ vom 27. Dezember 2017 beziehungsweise gemäß Artikel 47 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979,
 - b) den Magister Theologiae,
 - c) die Theologische Hauptprüfung für Weihebewerber (*conkursus pro seminario*),
 - d) das Theologische Diplom,
 - e) einen vergleichbaren Abschluss eines philosophisch-theologischen Studiengangs mit einer mindestens fünfjährigen Regelstudienzeit
 2. einen qualifizierten Abschluss
 - a) eines Masterstudiengangs „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien oder eine andere staatlich anerkannte wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Hauptfach Katholische Religionslehre an einer deutschen Universität,
 - b) eines Masterstudiengangs in einem Fach der Katholischen Theologie an einer deutschen Hochschule mit einem Bachelor mit dem Hauptfach Katholische Theologie,
 - c) eines Masterstudiengangs in Religionswissenschaft an einer deutschen Hochschule mit einem Bachelor mit dem Hauptfach Katholische Theologie
- erworben hat,
3. das Studium gemäß Nummer 1 und 2 im Fach Katholische Theologie mindestens mit der Gesamtnote 2,0 abgeschlossen oder mindestens mit der Gesamtnote 2,3 abgeschlossen und in der Abschlussarbeit mindestens die Note 1,7 erreicht hat,
 4. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorandin oder Doktorand angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
 5. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.
- (2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss hört zuvor die Studiendekanin oder den Studiendekan an. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann die Bewerberin oder der Bewerber zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

- (3) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- oder Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e fallen, können, wenn sie zu den besten fünf Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehören, unter der Auflage zur Promotion zugelassen werden, dass sie vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens 40 und höchstens 60 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen aus Magister- und Masterstudiengängen der Theologischen Fakultät erworben haben. Der Promotionsausschuss legt hierfür unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die belegbaren Module fest. Nummer 18 des Akkommodationsdekrets vom 1. Januar 1983 zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ ist zu beachten.
- (4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie in einem gemäß Absatz 1 geeigneten Fach können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventinnen und Absolventen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den besten fünf Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres oder seines Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehört und dass eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent der Theologischen Fakultät die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Studiums an der Fachhochschule oder Berufsakademie und des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu belegenden Module mit einem Leistungsumfang von höchstens 40 ECTS-Punkten aus Masterstudiengängen der Theologischen Fakultät fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren, das nicht länger als zwei Semester dauern soll, ist bestanden, wenn alle zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand; Aufnahme in die Graduiertenschule

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete an verschiedenen Fakultäten gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand zu treffen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis der Personenidentität;
 2. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
 3. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2;
 4. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät zu kennen;
 5. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 6. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
 7. bei Ausländerinnen und Ausländern gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache;

8. bei nichtkatholischen Doktorandinnen und Doktoranden eine schriftliche Empfehlung des Freiburger Ortsordinarius.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
 2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Theologischen Fakultät fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
 3. keines der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder
 4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

Bei einer fakultäts- oder hochschulübergreifenden Promotion kann die Bewerberin oder der Bewerber nur angenommen werden, wenn das in Aussicht genommene Thema den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“ und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen entspricht.

- (4) Wird die Bewerberin oder der Bewerber als Doktorandin oder Doktorand angenommen, erhält sie oder er hierüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die in der Promotionsvereinbarung bezeichneten Personen als Betreuerinnen und Betreuer. Erfolgt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 Absatz 3 unter einer Auflage, muss der Bescheid gemäß Satz 1 auch Angaben zu den zu erbringenden Leistungen enthalten. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist die Aufnahme in die Graduiertenschule Humanities zu beantragen. In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag eine Person als Doktorandin oder Doktorand annehmen, die nicht die Graduiertenschule besuchen wird. Dazu ist dem Promotionsausschuss eine begründete Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden vorzulegen.
- (6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. die Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
 2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben,
 3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
 4. die Doktorandin oder der Doktorand gegen die von ihr oder ihm in der Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß Satz 1 Nummer 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

- (7) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Theologischen Fakultät ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (8) Aus der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

- (9) Die verantwortliche Betreuerin oder der verantwortliche Betreuer stellt sicher, dass die Doktorandin oder der Doktorand mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.
- (10) Zwei Jahre nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand überprüft die verantwortliche Betreuerin oder der verantwortliche Betreuer, ob das Promotionsvorhaben fortgeführt werden kann, und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Promotionsausschuss schriftlich mit.

§ 7 Ergänzende Qualifikationen

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 haben zur Erfüllung der Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens vier qualifizierte Leistungsnachweise über die Teilnahme an Hauptseminaren aus den folgenden vier Fachgruppen der Theologie zu erwerben:

1. Biblische Theologie;
2. Historische Theologie;
3. Systematische Theologie;
4. Praktische Theologie.

Die Leistung muss wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Im Rahmen des vorhergehenden Regelstudiums erworbene qualifizierte Leistungsnachweise über die Teilnahme an Hauptseminaren werden anerkannt.

- (2) Doktorandinnen und Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 haben bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sechs Fachprüfungen abzulegen. Der Liste der möglichen Fächer liegen die Vorgaben der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“, Zweiter Teil, Artikel 55 Nummer 1 Buchstabe a und b, für das theologische Vollstudium zugrunde. Aus jeder der folgenden Fachgruppen kann nur ein Prüfungsfach gewählt werden:

1. Philosophie; Christliche Religionsphilosophie;
2. Altes Testament; Neues Testament;
3. Alte Kirchengeschichte und Patrologie; Mittlere und Neuere Kirchengeschichte;
4. Fundamentaltheologie;
5. Dogmatik;
6. Moraltheologie;
7. Pastoraltheologie; Religionspädagogik und Katechetik;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Kirchenrecht;
10. Christliche Gesellschaftslehre; Caritaswissenschaft und christliche Sozialarbeit.

Eine Fachprüfung aus der Fachgruppe, der das Thema der Dissertation entstammt, kann nicht gewählt werden. § 13 Absatz 6 Satz 1 bis 5 und 7 und § 13 Absatz 7 gelten entsprechend. Die Prüfungen werden in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten von verschiedenen Prüferinnen und Prüfern abgenommen und mit einer Note gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promo-

tionsverfahrens (Begutachtung der Dissertation und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1;
 2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 in der aktuellen Fassung;
 3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 4. die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem und im vorgegebenen Dateiformat;
 5. gegebenenfalls eine Erklärung über die gemäß § 11 Absatz 2 gewählte Form der mündlichen Prüfung;
 6. die Angabe des Dissertationsfachs gemäß § 13 Absatz 2 und der gewählten Prüfungsfächer gemäß § 13 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5, sofern nicht eine Disputation erfolgt;
 7. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
 8. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;
 9. ein von der Doktorandin oder dem Doktoranden unterzeichnetes Exemplar der von der Theologischen Fakultät zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
 10. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
 11. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
 12. gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der promotionsvorbereitenden Studien und des individuellen Studienprogramms gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 sowie über die Erfüllung weiterer Auflagen;
 13. gegebenenfalls der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der ergänzenden Qualifikationen gemäß § 7;
 14. Nachweise über die zum Verständnis der biblischen und kirchlichen Texte erforderlichen Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache. Der Nachweis wird erbracht durch Latinum, Graecum und Hebraicum oder durch entsprechende Sprachprüfungen der Fakultät. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation nicht in biblischer Theologie erstellen, genügt anstelle des Hebraicums der qualifizierte Nachweis über die Teilnahme an einer einsemestrigen Veranstaltung „Einführung in das biblische Hebräisch (Hebräischer Grundkurs)“ im Umfang von zwei Semesterwochenstunden;
 15. eine Stellungnahme des eigenen Ordinarius gemäß Nummer 19 und 20 des Akkommodationsdekrets zur Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“;
 16. bei nichtkatholischen Doktorandinnen und Doktoranden die Zustimmung des Freiburg Ortsordinarius.
- (2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn dem Promotionsausschuss bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter mehr als vier Wochen vergangen sind.
- (3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

- (4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 9 Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fachgebiet zu wählen, das an der Theologischen Fakultät ordnungsgemäß vertreten ist. Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss die Anfertigung der Dissertation in einer Fremdsprache zulassen, wenn ihre Begutachtung innerhalb der Theologischen Fakultät gesichert ist. Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation mit einer Stellungnahme der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers beim Promotionsausschuss einzureichen. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Die Dissertation ist als Monographie abzufassen. Liegen der Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer gemeinsamen Forschungsarbeit durchgeführt wurden, muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Die Dissertation darf nicht bereits zuvor vollständig oder in wesentlichen Teilen veröffentlicht worden sein.
- (5) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Ist die Doktorandin oder der Doktorand zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss für die Beurteilung der Dissertation eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die verantwortliche Betreuerin oder der verantwortliche Betreuer der Dissertation. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird im Benehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vom Promotionsausschuss bestimmt.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Umarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung in ihren schriftlichen, begründeten Gutachten, die dem Promotionsausschuss vier Monate nach der Bekanntgabe der Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter vorzulegen sind. Legt eine Gutachterin oder ein Gutachter das Gutachten nicht bis zum Ablauf dieser Frist vor, hat sie oder er die Gründe hierfür gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich darzulegen. Der Promotionsausschuss kann die Frist zur Abgabe des Gutachtens angemessen, höchstens jedoch um vier Monate, verlängern. Wird die Frist nicht verlängert oder verstreicht die verlängerte Frist fruchtlos, kann der Promotionsausschuss die Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter widerrufen. In diesem Fall bestellt er unverzüglich eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter. Der Widerruf ist der Gutachterin oder dem Gutachter schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Sofern nicht die Rückgabe zur Umarbeitung vorgeschlagen wird, ist die Arbeit mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat zu bewerten:

1,0, 1,3	summa cum laude	für eine ganz hervorragende Leistung
1,7, 2,0, 2,3	magna cum laude	für eine besonders anzuerkennende Leistung
2,7, 3,0, 3,3	cum laude	für eine gute Leistung
3,7, 4,0	rite	für eine ausreichende Leistung
5,0	non probatum	für eine nicht mehr ausreichende Leistung.

Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann vergeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

- (4) Weichen die beiden Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder für deren Bewertung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Diese dritte Gutachterin oder dieser dritte Gutachter soll ihr oder sein Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Bestellung vorlegen. Absatz 2 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (5) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Gutachten gegeben. Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, schriftlich zu den Gutachten Stellung zu nehmen; die Stellungnahme, die spätestens zwei Wochen nach Einsichtnahme beim Promotionsausschuss einzureichen ist, wird der Auslage gemäß Absatz 5 beigelegt und der Prüfungskommission zugeleitet.
- (6) Nach Eingang sämtlicher Gutachten und nach Möglichkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur Einsichtnahme und Stellungnahme gemäß Absatz 5 wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens drei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens vier Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. Zusätzlich oder stattdessen kann die Auslage auch in elektronischer Form erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob dieser zurückgewiesen oder eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt wird; er kann die bisherigen Gutachterinnen und Gutachter vorher anhören. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Sätze 3 bis 7 gelten gegebenenfalls entsprechend.
- (7) Haben die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. Hat die Mehrheit der Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der darin vorgeschlagenen Noten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- (8) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Gutachterinnen und Gutachtern vergebenen Noten. Dabei werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prädikate für eine angenommene Dissertation lauten:

summa cum laude	bei einem Durchschnitt bis 1,3,
magna cum laude	bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 2,5,
cum laude	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5,
rite	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend das Prädikat „summa cum laude“ vergeben haben.

- (9) Auf begründeten Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters wird die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist zurückgegeben. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht wird, so gilt sie als abgelehnt.
- (10) Der Doktorandin oder dem Doktoranden können im Hinblick auf die Veröffentlichung durch den Promotionsausschuss Auflagen zur Überarbeitung ihrer oder seiner Dissertation gemacht werden; das Promotionsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind.
- (11) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Der Termin der mündlichen Prüfung ist rechtzeitig bekanntzugeben; in begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und mündlicher Prüfung weniger als eine Woche betragen. Den Prüferinnen und Prüfern sind die Dissertation, die Gutachten sowie eventuelle Einsprüche und Stellungnahmen zugänglich zu machen.
- (2) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachweisen. Die mündliche Prüfung kann bei Doktorandinnen und Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden entweder als Disputation (§ 12) oder in Form eines Rigorosums (§ 13) abgelegt werden. Für Doktorandinnen und Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 findet die mündliche Prüfung als Rigorosum statt.
- (3) Die Disputation ist universitätsöffentlich; das Rigorosum ist fakultätsöffentlich. Im Falle des Rigorosums kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Kreis der Zuhörerinnen und Zuhörer auf angenommene Doktorandinnen und Doktoranden der Theologischen Fakultät beschränken. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Disputation

- (1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission (Disputationsausschuss) und setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Gleichzeitig mit dem Termin werden der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mitgeteilt.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung, die oder der nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter der Dissertation sein darf. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Promotionsausschuss bestellt die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission; die verantwortliche Betreuerin oder der verantwortliche Betreuer kann nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert, bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine fachlich geeignete Vertreterin oder einen fachlich geeigneten Vertreter, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 erfüllt. Eine Vertre-

tung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Theologischen Fakultät angehören. Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.

- (3) In der Disputation verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertation vor der Prüfungskommission. Die Disputation beginnt mit einem etwa 30-minütigen Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation; im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt. Die Disputation dauert insgesamt etwa 90 Minuten.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Sie oder er kann in den letzten 15 Minuten der Disputation auch Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie Beginn und Ende der Disputation ist ein Protokoll zu führen; das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich.
- (5) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1. Die Note der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens 4,0 („rite“) beträgt.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Prüfungsunterlagen ein. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Prüfungskommission fort.

§ 13 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum besteht aus vier Prüfungen: der Prüfung im Dissertationsfach sowie drei Fachprüfungen. Die Prüfungen werden in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten von verschiedenen Prüferinnen und Prüfern abgenommen.
- (2) Das Dissertationsfach wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters aus dem Katalog des Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 vorgeschlagen. Es kommt dasjenige der aufgeführten Fächer in Betracht, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung eines Vorschlags. Die Prüfung im Dissertationsfach soll durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter erfolgen und sich in einem angemessenen zeitlichen Umfang auf den Gegenstand der Dissertation beziehen.
- (3) Im Rahmen der Fachprüfungen soll nach Möglichkeit das Thema der Dissertation aus der jeweiligen Fachperspektive aufgegriffen werden.
- (4) Für die Fachprüfungen ist von den Doktorandinnen und Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 aus drei der folgenden Fachgruppen je ein Prüfungsfach zu wählen:
 1. Altes Testament; Neues Testament; Alte Kirchengeschichte und Patrologie; Mittlere und Neuere Kirchengeschichte;
 2. Christliche Religionsphilosophie; Fundamentaltheologie; Moraltheologie;
 3. Dogmatik; Liturgiewissenschaft; Christliche Gesellschaftslehre;
 4. Pastoraltheologie; Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte; Religionspädagogik und Katechetik; Caritaswissenschaft.

Eine Fachprüfung aus der Fachgruppe, der das Dissertationsfach entstammt, kann nicht gewählt werden.

- (5) Doktorandinnen und Doktoranden mit einem Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 haben aus drei der folgenden Fachgruppen je ein Prüfungsfach zu wählen. Der Liste der möglichen Fächer liegen die Vorgaben der Apostolischen Konstitution „Veritatis Gaudium“, Zweiter Teil, Artikel 55 Nummer 1 Buchstabe a und b, für das theologische Vollstudium zugrunde:

1. Philosophie; Christliche Religionsphilosophie;
2. Altes Testament; Neues Testament;
3. Alte Kirchengeschichte und Patrologie; Mittlere und Neuere Kirchengeschichte;
4. Fundamentaltheologie;
5. Dogmatik;
6. Moraltheologie;
7. Pastoraltheologie; Religionspädagogik und Katechetik;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Kirchenrecht;
10. Christliche Gesellschaftslehre; Caritaswissenschaft und christliche Sozialarbeit.

Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Es kann kein Fach aus einer Fachgruppe gewählt werden, aus der bereits in einem Fach eine Prüfung für die ergänzende Qualifikation gemäß § 7 Absatz 2 abgelegt wurde.

- (6) Die Prüfung im Dissertationsfach und die Fachprüfungen finden als Einzelprüfungen vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt. Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer werden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Zu Prüferinnen und Prüfern können Personen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 bestellt werden. In der Regel wird die Vertreterin oder der Vertreter des jeweiligen Fachs zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer hauptberuflich als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter an der Theologischen Fakultät tätig und in Katholischer Theologie promoviert ist. Die Prüfungen werden in der Regel auf höchstens zwei Kalenderwochen, die nicht zusammenhängend sein müssen, aufgeteilt. Terminwünsche der Doktorandinnen und Doktoranden sollen Berücksichtigung finden.
- (7) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll zu führen, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (8) Jede Einzelprüfung wird mit einer Note gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 bewertet. Die Note des Rigorosums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens 4,0 („rite“) beträgt und in der Mehrzahl der Einzelprüfungen mindestens auf die Note 4,0 („rite“) erkannt wurde. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens sowie des Gesamtergebnisses des Rigorosums obliegt dem Promotionsausschuss.

§ 14 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Disputation und nicht bestandene Teilprüfungen des Rigorosums können einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

- (2) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden verlängern.
- (3) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, erhält die Doktorandin oder der Doktorand vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote und das Gesamtprädikat der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 10 Absatz 8 gebildeten Note der Dissertation und der gemäß § 12 Absatz 5 oder § 13 Absatz 8 gebildeten Endnote der mündlichen Prüfung. Die Gesamtnote der Dissertation wird dabei zweifach gewichtet und die Note der mündlichen Prüfung einfach. § 9 Absatz 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl für die Dissertation als auch für die mündliche Prüfung das Prädikat „summa cum laude“ vergeben wurde.
- (3) Nach Festsetzung des Gesamtprädikats gibt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Promotion schriftlich bekannt.
- (4) Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, stellt der Promotionsausschuss der Doktorandin oder dem Doktoranden in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen. Die vorläufige Bescheinigung muss den Hinweis enthalten, dass die Doktorandin oder der Doktorand noch nicht berechtigt ist, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Dissertation innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.
- (2) Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer zur Erteilung der Druckerlaubnis vorzulegen. Die Druckerlaubnis ist auf einem Formblatt abzugeben und zur Promotionsakte zu nehmen. Lehnt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet hierüber auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionsausschuss.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand genügt ihrer oder seiner Veröffentlichungspflicht, wenn sie oder er folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich bei der Theologischen Fakultät abliefert:
 1. bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der Universitätsbibliothek Freiburg „FreiDok plus“ fünf auf Papier ausgedruckte Exemplare in kopierfähiger Maschienschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträgersystem den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; die Doktorandin oder der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht;

2. bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum fünf Exemplare;
3. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift fünf Sonderdrucke.

Von den bei der Fakultät abzuliefernden Exemplaren erhält die Universitätsbibliothek Freiburg ein Exemplar. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Albert-Ludwigs-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek Freiburg weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Auf der Rückseite des Titelblatts der Pflichtexemplare sind die Namen der Gutachterinnen und Gutachter und der Dekanin oder des Dekans sowie als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei einer späteren Titelländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.
- (5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand, die Druckerlaubnis der verantwortlichen Betreuerin oder des verantwortlichen Betreuers einzuholen, oder versäumt sie oder er die Frist gemäß Absatz 1, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag verlängern, insgesamt jedoch um höchstens zwei Jahre.

§ 17 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Albert-Ludwigs-Universität und der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion, den Titel und das Prädikat der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.
- (2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 16 Absatz 3 die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Theologischen Fakultät abgeliefert hat. Die Aushändigung der Promotionsurkunde soll in angemessener Form erfolgen. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Promotionsausschuss im Falle einer Ablieferung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn ein rechtsgültiger Verlagsvertrag vorliegt, das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare der Theologischen Fakultät kostenfrei zugesandt werden.
- (4) Erfolgte die Graduierung innerhalb der Graduiertenschule, wird mit der Promotionsurkunde ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms und die dabei erbrachten Leistungen ausgefertigt. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät und von der Leiterin oder dem Leiter der Graduiertenschule zu unterzeichnen.
- (5) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 18 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

- (1) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.

- (2) Ist die Doktorandin oder der Doktorand wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.
- (3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

§ 19 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von der Rektorin oder dem Rektor mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

§ 21 Verfahrensmängel und Widerspruch

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann die oder der Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22 Ombudsverfahren

- (1) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Doktorandinnen und Doktoranden der Theologischen Fakultät sowie für ihre Betreuerinnen und Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben, sind die vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität bestellten Ombudspersonen.
- (2) Die Durchführung des Ombudsverfahrens ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens geregelt.

§ 23 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.
- (2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen der Doktorandin oder dem Doktoranden mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 24 Nachteilsausgleich

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer durch ihn benannten Ärztin oder eines durch ihn benannten Arztes verlangen.
- (3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören.

§ 25 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Theologischen Fakultät genommen.
- (2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

§ 26 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 27 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von der Betreuerin oder dem Betreuer, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
 1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden,
 2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
 3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
 4. die Modalitäten der Verleihung des Doktorgrades,
 5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
 6. die Übernahme von Reisekosten.
- (2) Für Promotionen, die die Albert-Ludwigs-Universität in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beteiligten anderen Hochschulen und von einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der Theologischen Fakultät, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, betreut.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.
- (5) Auf der Rückseite des Titelblatts der Dissertation sind die beteiligten Fakultäten und Hochschulen anzugeben.
- (6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der Theologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
 2. Wird das Promotionsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, wird mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen beziehungsweise einer der anderen beteiligten Hochschulen, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt, als Gutachterin oder Gutachter oder als Prüferin oder Prüfer bestellt.
- (7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der Theologischen Fakultät sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule/Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht der beziehungsweise einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Theologische Fakultät je nach Art der Veröffentlichung die gemäß § 16 Absatz 3 erforderliche Anzahl an Pflichtexemplaren erhält.

§ 28 Doktorandinnen- und Doktorandenkonvent

- (1) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Theologischen Fakultät bilden einen Doktorandinnen- und Doktorandenkonvent.
- (2) Der Doktorandinnen- und Doktorandenkonvent kann die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktorandinnen- und Doktorandenkonvent werden die Entwürfe für die Promotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.
- (3) Der Doktorandinnen- und Doktorandenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktorandinnen- und Doktorandenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktorandinnen- und Doktorandenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) An den Sitzungen des Fakultätsrats kann bei der Beratung von Entwürfen für die Promotionsordnung ein Mitglied des Vorstands des Doktorandinnen- und Doktorandenkonvents mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 29 Ehrenpromotion

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht als seltene Auszeichnung den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Doctor theologiae honoris causa, abgekürzt Dr. theol. h.c.) für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen im Bereich von Theologie, Religion und Kirche. Frauen können den Ehrendoktorgrad auch in weiblicher Form führen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie über die Entziehung des Grades eines Doktors ehrenhalber in entsprechender Anwendung von § 19 entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder von mehreren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Theologischen Fakultät schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. eine Biographie der oder des Auszuzeichnenden,
2. ein Schriftenverzeichnis der oder des Auszuzeichnenden,
3. eine ausführliche Begründung und
4. einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.

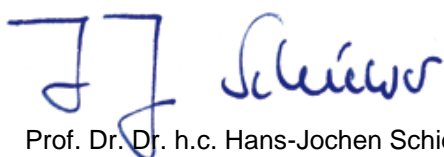
Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

- (4) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: die Antragstellerin oder der Antragsteller beziehungsweise eine oder einer der Antragstellerinnen und Antragsteller als deren Vertreterin oder Vertreter sowie drei weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die Mitglied des Fakultätsrats sind.
- (5) Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission mit einer Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Vor dem Vollzug der Ehrenpromotion ist die Zustimmung des Erzbischofs von Freiburg einzuholen.
- (7) Die oder der zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Ehrenpromotion wird ihr oder ihm durch die Dekanin oder den Dekan angeboten.
- (8) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen. Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Theologische Fakultät vom 22. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 9, S. 21-30), zuletzt geändert am 22. Januar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 6, S. 22), außer Kraft.
- (2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.
- (3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens noch nicht beantragt haben, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 27.09.2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage

(zu § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8)

Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Theologische Fakultät

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

Name der betreffenden Hochschule:

Jahr der Vorlage der Arbeit:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift“